

19/00

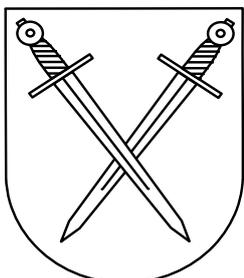
Amtsblatt der Stadt Schwerte

21.12.2000

Inhalt

Seite

- | | | |
|------|---|-----|
| 141. | Neuveröffentlichung des 6. Nachtrages vom 18.12.2000 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 12.11.1976 | 259 |
| 142. | Neuveröffentlichung des 5. Nachtrages vom 18.12.2000 zur Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 13.12.1996 | 260 |
| 143. | Neuveröffentlichung der Entgeltordnung vom 18.12.2000 für die Volkshochschule Schwerte | 261 |
| 144. | Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2001 | 264 |



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

6. Nachtrag vom 18.12.2000

zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 12.11.1976

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW S.245) und der §§ 18 Abs. 2 Satz 3 und 19 Abs. 3 des Straßengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zeit gültigen Fassung, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgenden 6. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

1. Die Gebühr zu Punkt 1.1 des Gebührentarifs zu § 6 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte von monatlich 3,00 DM pro Quadratmeter und eine Mindestgebühr von 10,00 DM wird beibehalten.
2. Der Punkt 3.1 des Gebührentarifs zu § 6 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte wird wie folgt geändert:

3.1 Baustelleneinrichtung und Baubuden, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte mit und ohne Bauzaun, **auch Gerüstgestellungen, die länger als 24 Stunden andauern**

a)	auf Gehwegen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	mtl.	6,00 DM
		mind.	15,00 DM
		wtl.	1,50 DM
		mind.	7,50 DM
b)	auf Straßen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	mtl.	9,00 DM
		mind.	30,00 DM
		wtl.	2,25 DM
		mind.	15,00 DM

§ 2

Der vorstehende 6. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 6. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 01.01.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 6. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 01.01.1976 stimmt mit dem am 13.12.2000 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.12.2000

Böckelühr
Bürgermeister

**5. Nachtrag vom 18.12.2000
zur Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 13.12.1996**

Aufgrund der §§ 7, 10 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6, 7, und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgenden 5. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

(1) § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 4,61 DM |
| b) je qm (abgerundet) | |
| gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 2,58 DM |

(2) § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 2,37 DM |
| b) je qm (abgerundet) | |
| gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 1,95 DM |

§ 2

In § 2 Abs. 5 letzter Satz wird die Zahl 48 durch die Zahl 46 ersetzt.

§ 3

Dieser 5. Nachtrag tritt am 01.01.2001 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 5. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 13.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 5. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 13.12.2000 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.12.2000

Böckelühr
Bürgermeister

**Entgeltordnung vom 18.12.2000
für die Volkshochschule Schwerte**

Aufgrund der § 7 u. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule Schwerte beschlossen:

§ 1

Höhe der Entgelte

- 1.) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS Schwerte sind im Einzelnen folgende Entgelte zu zahlen:
- a.) keine Entgelte für
 - Arbeitsgemeinschaften mit gemeinnützigen Arbeitsergebnissen. Hier kann jedoch grundsätzlich ein Unkostenbeitrag eingezogen werden.
 - Abschlussbezogene Maßnahmen mit besonderen Finanzierungsregelungen
 - Umschulungs- und Trainingsmaßnahmen gem. Arbeitsförderungsgesetz
 - Fortbildungsveranstaltungen für nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen.
 - Darüber hinaus können nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen im Rahmen der Dozentenfortbildung nach Absprache mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern/-innen der VHS an Kursen und Seminaren lt. VHS-Semesterprogramm teilnehmen (ausgenommen Schulabschlüsse und AFG-Lehrgänge)
 - Lehrgänge zum Nachholen von Schulabschlüssen
 - b.) **DM 0,80** pro Unterrichtsstunde a' 45 Minuten (Ustd.) für Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare im Fachbereich "VHS für Inhaftierte".
 - c.) **DM 0,80** pro Ustd. für Sonderprogramm für Behinderte
 - d.) **DM 2,00** pro Ustd. für
 - Fachbereich "VHS für Ausländer"
 - Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare im Fachbereich Gesellschaft, Politik
 - e.) mindestens **DM 3,20** pro Ustd. für
 - Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare aller übrigen Fachbereiche
 - f.) **DM 5,00 bis 12,00 DM** pro Ustd. **je nach technischem Aufwand für**
 - Kurse im Fachbereich berufsbezogene Lehrgänge
 - g.) mindestens **DM 5,00** pro Ustd.
 - pro Kurse **im Gesundheitsbereich**
 - h.) mindestens DM 8,00 für Vorträge, Konzerte, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Autorenlesungen, Exkursionen u. ä.
 - i.) kostendeckend für
 - Studienfahrten, Studienreisen (mehrtägig), Internatsveranstaltungen
 - j.) mindestens **kostendeckend** für
 - Sonderprogramme (z. B. Schülernachhilfekurse, Ferienintensivkurse, Kurse mit individueller AFG-Förderung), Kurse mit kleinen Lerngruppen u. ä.
 - k.) DM 40,00 bis DM 150,00 für Teilnahme an Prüfungen im Bereich Berufliche Weiterbildung. Die Festsetzung erfolgt je nach Aufwand durch den VHS-Leiter.
- 2.) Bei der Entgeltberechnung bestimmter Veranstaltungen können zu den o. a. Unterrichtsentgelten anteilige Zuschläge zur **Kostendeckung** erhoben werden:

- a.) Für Kurse, die unterhalb der Mindestteilnehmerzahl durchgeführt werden.
- b.) Kostenbeiträge für Verwaltungsaufwand
- c.) Bei Veranstaltungen besonderer Art mit außergewöhnlichen Kostenaufwand sowie bei Kurz- bzw. Kompaktangeboten können Zuschläge im Einzelfall durch den VHS-Leiter festgesetzt werden

§ 2 Festsetzung der Entgelte

Die Festsetzung der Entgelte und Ermäßigungen oder Erstattungen im Einzelfall erfolgen durch den VHS-Leiter im Rahmen der vorliegenden Entgeltordnung.

§ 3 Fälligkeit

- 1.) Die Entgelte werden bei Kursbeginn in voller Höhe fällig und können im Lastschriftverfahren abgebucht werden.
Die Abbuchung erfolgt 3 Wochen nach Kursbeginn.
- 2.) Für Studienfahrten, Internatsveranstaltungen, Wochenendseminare, Blockkurse und Veranstaltungen im Fachbereich 15 (EDV) gilt die Anmeldung als verbindlich, wenn nicht spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Abmeldung geschieht.
- 3.) Anteilige Entgelte werden nicht erhoben, außer in dem Gesundheitsvorsorgebereich bei evtl. späterem Eintritt.
- 4.) Entgelte für Einzelveranstaltungen sind an der jeweiligen Abendkasse zu entrichten.
Es sei denn, es ist im Einzelfall eine vorherige Anmeldung festgelegt.

§ 4 Erstattung

Gezahlte Entgelte werden bis zum Ende des Haushaltsjahres ganz oder teilweise erstattet,

- wenn eine angekündigte Veranstaltung aus Gründen ausfallen muss, die die VHS zu vertreten hat (weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen).
- Wenn nach Kursbeginn eine Abmeldung aus **triftigen** Gründen innerhalb von zwei Wochen vorgenommen wird. Für Studienreisen bzw. Internatsveranstaltungen gelten ergänzend die Bestimmungen des Reiseveranstalters bzw. der Tagungsstätte.

Eine Kündigung des Vertrages aus anderen Gründen (z. B. Nichtteilnahme am Unterricht) ist ausgeschlossen und entbindet die Teilnehmer/-innen nicht von der Zahlungspflicht. Nachträgliche Ermäßigungen der Kursentgelte sind nicht möglich.

§ 5 Ermäßigungen

- 1.) Die jeweils festgesetzten Entgelte können gegen Nachweis um 50 % ermäßigt werden für
 - Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger sowie für deren Familienmitglieder bei entsprechendem Nachweis, dass kein eigenes Einkommen vorhanden ist. Das gilt auch für Inhaber des E-Ausweises der Stadt Schwerte.
Studenten, Schüler in dafür ausgewiesenen Kursen, Wehrdienst- und Zivildienstleistende
- 2.) Hiervon ausgenommen ist die Verwaltungsgebühr sowie Sachkostenanteile, Entgelte für Einzelveranstaltungen und alle Kurse, für die der Teilnehmer eine individuelle Förderung nach gesetzlichen Bestimmungen erhalten kann.

§ 6
Teilnehmerbedingungen

Die Veranstaltungen der VHS Schwerte sind für jedermann offen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Für abschlussbezogene Bildungsmaßnahmen sind besondere Voraussetzungen zu erfüllen.

Notwendig werdende Programm- und Terminänderungen, Verlegungen und Veranstaltungen in andere Räume sowie Wechsel der Dozenten bleiben der VHS vorbehalten und berechtigen den Teilnehmer nicht zum Rücktritt. Für die Durchführung von Studienfahrten/-reisen und Internatsveranstaltungen gelten ergänzend die Bedingungen des Reiseveranstalters bzw. der Tagungsstätte.

§ 7
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am **01.01.2001** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.02.2000 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Neufassung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 13.12.2000 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.12.2000

Böckelühr
Bürgermeister

Aufgrund des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2001 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 22.12.2000 bis 04.01.2001 während der Dienststunden:

montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus II, Schützenstr. 41, 58239 Schwerte, Zimmer 105, öffentlich aus. Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei der vorgenannten Stelle erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schwerte, 18.12.2000

Der Bürgermeister

Böckelühr